



Smart decisions. Lasting value.

Fixkostenzuschuss – Phase II

Unter Berücksichtigung der aktuellen
Entwicklungen bis zum 24.08.2020

Der Newsletter enthält die aktuelle Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes und die dort normierte Richtlinie betreffend die Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zu Phase I

- Der **maßgebliche Umsatzrückgang** wird von mindestens **40% auf 30% reduziert**.
- **Fixkosten** werden im **Ausmaß des Umsatzrückgangs erstattet**
 - es sind somit bei einem kompletten Umsatzausfall **bis zu 100% Erstattung möglich**.
- Der **Zeitraum kann bis zu 6 Monate** (welche zusammenhängend sein müssen) betragen.
- Zu den bisher in Phase I berechtigten Fixkosten kommen folgende dazu:
 - **Abschreibungen für Abnutzungen (AfA)**
 - **Leasingaufwendungen** – auch wenn dieses im Eigentum des Leasinggebers steht (Achtung: Doppelförderung verboten).
 - **Konkretisierung zu Geschäftsführerbezügen** bei GmbHs (konkret für Gesellschafter-Geschäftsführer).
 - **Aufwendungen** von 01.06.2019 bis 16.03.2020 für **abgesagte Veranstaltungen** nach dem 16.03.2020.
- Für Unternehmen welche im letztveranlagten Jahr weniger als EUR 100.000 Umsatz erzielt haben, können 30% des ermittelten Umsatzrückgangs pauschal als Fixkosten angesetzt werden.
- **Im Rahmen der Fixkosten für Phase II können auch für den in Phase I gewählten Zeitraum Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden!**

Praktischer Hinweis:

Durch die Aufnahme der Abschreibung und Leasingraten wird der Fixkostenzuschuss insbesondere für anlagenintensive Unternehmen deutlich höher. Die Möglichkeit der Geltendmachung für Zeiträume der Phase I bringt hierzu zusätzliches Potential an Entschädigung!

Mögliche Vergleichszeiträume

Berechnung des Umsatzausfalles - Quartal

- Für die **Berechnung des Umsatzausfalles** ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse (inkl. Bestandsveränderung – sofern diese bei der Bilanzierung relevant ist) abzustellen.
- **Betrachtungszeitraum Quartal**
 - Wurde für **Phase I** ein Zuschuss beantragt der **vor dem 1. Juli 2020** endet, so können die **Quartale 3 und 4 des Jahres 2020 mit jenen des Jahres 2019** gegenübergestellt werden.
 - Für jene Unternehmer deren Zuschuss der **Phase I** einen Zeitraum betrifft welcher **nach dem 30. Juni 2020 endet bzw. für jene die keinen Zuschuss** für die Phase I beantragt haben, sind **das Quartal 4 2020 und Quartal 1 2021 mit jenen des Vorjahres 2019 bzw. 2020** zu vergleichen. Zum Vergleich des Monat März 2020 sind die Werte von 1. bis 15. März doppelt anzusetzen.

Je nach Vergleichszeitraum sind die Fixkosten von 16. Juni 2020 bis 15. Dezember 2020 oder von 16. September 2020 bis 15. März 2021 in die Berechnung des Fixkostenzuschusses miteinzubeziehen!

Mögliche Vergleichszeiträume

Berechnung des Umsatzausfalles - Monat

- **Betrachtungszeitraum Monat vom 16.06.2020 bis zum 15.03.2021**

- Alternativ dazu kann ein **monatlicher Vergleich** stattfinden. Hierbei kann ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 6 Monaten gewählt werden, für welchen der Rückgang berechnet wird. Der Vergleichszeitraum hierbei ist jeweils das korrespondierende Monat im Vorjahr
- Die **Zeiträume** lauten wie folgt:

- 16.06.2020 bis 15.07.2020	- 16.09.2020 bis 15.10.2020	- 16.12.2020 bis 15.01.2021
- 16.07.2020 bis 15.08.2020	- 16.10.2020 bis 15.11.2020	- 16.01.2021 bis 15.02.2021
- 16.08.2020 bis 15.09.2020	- 16.11.2020 bis 15.12.2020	- 16.02.2021 bis 15.03.2021
- Für Unternehmen die einen Zuschuss Phase I beantragt haben, deren Betrachtungszeiträume **vor** dem 16. Juni 2020 enden, ist als erster Betrachtungszeitraum der Phase II 16.06.2020 bis 15.07.2020 zu wählen.
- Für Unternehmen die einen Zuschuss Phase I beantragt haben, deren Betrachtungszeiträume **nach** dem 15. Juni 2020 enden, ist als erster Betrachtungszeitraum der Phase II jener zu wählen, welcher an die Phase I anschließt.
- Unternehmer die **keinen Zuschuss Phase I** beantragt haben, haben **nach dem 15. September 2020 beginnende Zeiträume** auszuwählen.

Es sind die Fixkosten des jeweiligen Vergleichszeitraums in die Berechnung des Fixkostenzuschusses miteinzubeziehen!

Praktischer Hinweis:

Aktuell sieht die Richtlinie vor, dass von Phase I direkt in Phase II überzugehen ist. Es gibt Gespräche über ein mögliches „Weglassen“ von Monaten dazwischen, damit die Zeiträume noch flexibler gewählt werden können. Ob dies auch tatsächlich umgesetzt werden kann, wird sich erst in weiterer Folge zeigen.

Berechnung des Zuschusses

Zusammenfassung und zusätzliche Informationen für die Berechnung

- Der **Wertverlust von saisonaler Ware** liegt erst bei tatsächlichem Feststehen vor. Die Berechnung erfolgt von den Anschaffungs- und Herstellkosten, wobei Gemeinkosten nicht angesetzt werden dürfen.
- **Zahlungen von Gebietskörperschaften** im Zusammenhang mit COVID-19 sind in Abzug zu bringen.
 - Zahlungen auf Grund des Epidemiegesetzes müssen abgezogen werden.
 - Zahlungen auf Grund von Kurzarbeit sind nicht abzuziehen.
 - Zahlungen aus dem Härtefallfonds sind erst bei Anträgen ab 19.08.2020 gegenzurechnen.
- Für **neu gegründete** Unternehmen sind für die Berechnung plausible Planungsrechnungen heranzuziehen.
- Bei Unternehmen welche **umgegründet** wurden, ist für die Vergleichswerte die vergleichbare wirtschaftliche Einheit heranzuziehen.

Voraussetzung für Phase II (gleich wie Phase I)

- Das Unternehmen muss seinen **Sitz** oder eine **Betriebstätte in Österreich** haben und eine **operative Tätigkeit** verrichten, welche zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG), Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) führen.
- Das Unternehmen darf keine **aggressiver Steuerpolitik** (Das Unternehmen darf in den letzten 5 Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein) betreiben.
- Das Unternehmen darf **keine rechtskräftige Finanzstrafe** in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung oder **Verbandsgeldbuße** unter Vorsatz (Finanzordnungswidrigkeiten sind ausgenommen) erhalten haben.
- Das Unternehmen darf **kein Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß Art 2 Z 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sein.
- Das Unternehmen muss **zumutbare Maßnahmen** gesetzt haben, um die **Fixkosten zu reduzieren** (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

Ausschluss von der Gewährung (gleich wie Phase I)

- **Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute** gemäß BWG, **Versicherungen** gemäß VA, **Pensionskassen** und **Non-Profit Organisationen**, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen.
- Betriebe, welche im **alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen.
- Betriebe, welche im **mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen und einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben.
- **Unternehmen welche zum 31.12.2019 mehr als 250 VZÄ-Mitarbeiter hatten** und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind über Antrag möglich.
- Bezug von Zahlungen aus dem **Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds**.

Berechnung des Zuschusses (ähnlich Phase I – siehe Neuerungen)

Bemessungsgrundlage (Fixkosten)

- **Fixkosten**

- Geschäftsraummieten und Pacht, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht.
- Betriebliche Versicherungsprämien.
- Zinsaufwendungen, für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben worden sind.
- Finanzierungskostenanteil der Leasingraten (**Wahlrecht siehe Neuerungen Phase II**).
- Betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht konzernzugehörig ist oder die unter beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht.
- Strom/Gas/Telekommunikation.
- Angemessener Unternehmerlohn (**siehe Neuerungen Phase II**).
- Personalkosten, welche für krisenbedingte Stornierungen und Umbuchungen anfallen.
- Sonstige betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, welche nicht das Personal betreffen.

- **Verderbliche/saisonale Ware**

- Verderbliche bzw. saisonale Ware wird ersetzt, falls diese Vorräte auf Grund der Coronakrise mindestens **50% an Wert verlieren**. Saisonale Ware ist jene, welche in immer wiederkehrenden Zeitabschnitten eines Jahres besonders nachgefragt wird.

Auszahlung des Zuschusses

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in **zwei Tranchen** und die Beantragung muss bis **31.08.2021** erfolgen:
 - Die **erste Tranche** umfasst höchstens 50% des Zuschusses und kann ab **16. September** beantragt werden.
 - Die **zweite Tranche** kann ab **16. Dezember** beantragt werden.
- **Wertverluste saisonaler Ware** können bei der ersten Tranche nur berücksichtigt werden, wenn dieser genau ermittelt werden kann.
- Die Auszahlung der **letzten Tranche** erfolgt erst nach Vorlage qualifizierter Daten. Zu diesem Zeitpunkt wird der Rest inklusive allfälliger Korrekturen der ersten Tranche ausbezahlt werden.

Prozedere bei Beantragung

Antragstellung

- Vom Unternehmen ist eine Darstellung der geschätzten bzw. tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten, sowie unter anderem eine Erklärung, dass der Umsatzausfall auf Grund von Covid-19 entstanden ist und schadensmindernde Maßnahmen ergriffen worden sind bereitzustellen.
 - Der Antragsteller muss zusätzlich weitere Bestätigungen und Verpflichtungen im Rahmen der Antragstellung abgeben.
- Der Antrag ist von einem **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu überprüfen, zu bestätigen und einzureichen.**
 - Eine Bestätigung kann unterbleiben, wenn für die erste Tranche ein Betrag von **weniger als 12.000 EUR** beantragt wird.
 - Bei einer Höhe **zwischen EUR 12.000 bis EUR 90.000** reicht eine Bestätigung der Plausibilität.
- Diese Anträge werden dann über das **FinanzOnline** eingebracht. Die COFAG kann Ergänzungen beantragen.

Genehmigung und Überprüfung

- Die **COFAG** prüft dann den Antrag tiefergehend und ist dann sowohl für die **Genehmigung des Antrages**, als auch für die **Auszahlung** verantwortlich.
- Nachträglich kann der **Antrag und die Gewährung** der Mittel durch die Finanzverwaltung auf **etwaigen Missbrauch kontrolliert werden.**
- Bei Falschangaben im Antrag könnte dies strafrechtliche Konsequenzen haben (**Förderungsmissbrauch**). Ebenfalls können **zivilrechtliche Vertragsstrafen** anfallen. Dies hängt von der beantragten Höhe ab.

Unsere Experten für Ihre Unterstützung



Andreas Maier
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



Anton Schmidl
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



Maximilian Schmidl
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at



Bettina Schratzer
Expertin, Corona Task-Force

bettina.schratzer@crowe-sot.at



Alexandra Unterweger
Expertin, Corona Task-Force

alexandra.unterweger@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.